



Nr 210

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG VON GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGEN



ERHEBUNG VON GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGEN

info@ostermundigen.ch

Präsidiales

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
B -----	
Beiträge an andere Erschliessungsanlagen als Strassen.....	5-6
Beitragsschuldner.....	3-5
G -----	
Geltungsbereich.....	1-5
I -----	
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	7-6
K -----	
Kreditbeschluss und Grundeigentümeranteil.....	2-5
N -----	
Verzicht auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.....	4-6
Z -----	
Zuständige Behörde, Verfahren.....	6-6

ERHEBUNG VON GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Geltungsbereich	5
Kreditbeschluss und Grundeigentümeranteil	5
Beitragsschuldner	5
Verzicht auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; Nutzfläche	6
Beiträge an andere Erschliessungsanlagen als Strassen	6
Zuständige Behörde, Verfahren	6
II Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	6

ERHEBUNG VON GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGEN

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 10 des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD) sowie Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 8 der Gemeindeordnung (GO) vom 23. August 1982 mit Änderungen vom 25. April 1988, nachstehendes

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG VON GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen findet auf dem Gebiet der Gemeinde Ostermundigen Anwendung, soweit nicht nachfolgend eine besondere oder ergänzende Regelung getroffen wurde.

Art. 2

Kreditbeschluss und
Grundeigentümeranteil

- ¹ Der Kostenanteil der Grundeigentümer an die Erschliessungsanlagen wird zusammen mit dem Kreditbeschluss vom zuständigen Gemeindeorgan festgelegt. Massgebend sind die Bruttokosten der zu erstellenden Anlage.
- ² Die Kosten von Anlagen der Detailerschliessung werden in der Regel zu 100 % von den beteiligten Grundeigentümern getragen; der Grundeigentümeranteil wird von Gemeinderat beschlossen, respektive in den Fällen eines Gemeindeanteils dem zuständigen Organ beantragt.
- ³ Wo der Gemeindeanteil 0% beträgt, beschliesst der Gemeinderat gemäss Artikel 57 Ziffer 13 GD jeglichen Kreditbetrag, und zwar sowohl bei der Direktfinanzierung durch die Grundeigentümer (vertragliche Regelung gemäss Art. 109 BauG mit Solidarbürgschaft) als auch bei der Vorfinanzierung durch die Gemeinde.

Art. 3

Beitragsschuldner

- ¹ Die Gemeinde kann als Beitragsschuldner auch den früheren Grundeigentümer erfassen, welcher es gegenüber seinen Nachfolger vertraglich übernommen hat, für die Erschliessungskosten aufzukommen. Er und der Beitragsschuldner im Sinne von Artikel 7 GBD haften solidarisch.

ERHEBUNG VON GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGEN

- 2 Diese Verträge sind der Gemeinde vor Auflage des Beitragsplanes vorzuschlagen.

Art. 4

Verzicht auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; Nutzfläche

- 1 In Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 litera d GBD verzichtet die Gemeinde auf die Einteilung der Grundeigentümer in Beitragsklassen gemäss den örtlichen Verhältnissen nach Artikel 18 GBD.

- 2 Die anrechenbare Nutzfläche richtet sich nach der zulässigen Ausnutzung gemäss Ausnutzungsziffer oder bewilligungsfähigem Maximalprojekt; Artikel 19 Absatz 2 litera d GBD findet keine Anwendung.

Art. 5

Beiträge an andere Erschliessungsanlagen als Strassen

- 1 Zur Vorfinanzierung anderer Erschliessungsanlagen als Strassen, u.a. Kanalisationen, Wasser, können Grundeigentümerbeiträge erhoben werden.

- 2 Der Kostenanteil der Grundeigentümer und jener des Erschliessungsträgers werden entsprechend den Bestimmungen für Strassenbauten (Art. 112 BauG) festgelegt.

- 3 Die Berechnung der massgebenden Kosten richtet sich nach dem für Strassenbauten geltenden Vorschriften (Art. 11 GBD)

Art. 6

Zuständige Behörde, Verfahren

- 1 Beitragsplan sowie Verfügungen gemäss Artikel 112 Absatz 3 BauG werden von der Abteilung Tiefbau/Gemeindebetriebe festgelegt. Dagegen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden.

- 2 Die Einspracheverhandlungen werden vom Departementsvorsteher Tiefbau respektive Gemeindebetriebe geleitet. Der Gemeinderat fällt den Einspracheentscheid und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

- 3 Die Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Art. 114 Abs. 1 BauG, Art. 28 Abs. 3 GBD).

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Inkrafttreten, Über-

- 1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion

ERHEBUNG VON GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGEN

- gangsbestimmungen des Kantons Bern in Kraft.
- ² Das neue Recht findet hinsichtlich Kreditbeschluss und Grundeigentümeranteil Anwendung auf alle noch nicht den endgültig zuständigen Organ unterbreiteten Vorhaben. Für noch nicht aufgelegte Beitragspläne gilt das neue Recht.
- ³ Das bisherige Reglement über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten vom 24. Juni 1957 wird aufgehoben.

Ostermundigen, 8. September 1988
Grosser Gemeinderat

Walter Schwarz
Präsident

Marianne Meyer
Sekretärin

Bescheinigung

Das vorstehende Reglement lag während 20 Tagen nach der Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 16. November 1988

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Bern genehmigt.